

Rundfunkwerbung im Zusammenhang mit dem Volksentscheid über den Rückkauf der Energienetze in Hamburg als politische Werbung unzulässig

Norderstedt, den 26. August 2013 - Vor dem Hintergrund des Volksentscheids über den Rückkauf der Energienetze am 22. September 2013 in Hamburg weist die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) darauf hin, dass sowohl befürwortende als auch ablehnende Rundfunkwerbung in diesem Zusammenhang nach § 16 Abs. 1 Medienstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein (MStV HSH) in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) als politische Werbung einzustufen ist und dementsprechend unzulässig wäre.

Würde ein Rundfunkveranstalter entsprechende Werbespots dennoch ausstrahlen, wäre dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 MStV HSH in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 RStV.

Das Recht der Parteien nach § 13 Abs. 1 MStV HSH, von den Rundfunkveranstaltern besondere Sendezeiten zur Vorbereitung der Bundestagswahl am 22. September 2013 eingeräumt zu bekommen, bleibt davon unberührt.

Bei Fragen zu dieser Pressemeldung wenden Sie sich bitte an die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Pressesprecherin Leslie Middelman, Telefon 040 / 36 90 05-23, E-Mail middelmann@ma-hsh.de. Weitere Informationen über die MA HSH sind unter www.ma-hsh.de verfügbar.